

Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

Diese Richtlinie beruht auf gemeinsamen Beschlüssen der Mitgliedsverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes. Sie bildet die Grundlage für die einheitliche Bestandserhebung in allen Ländern. Sie wurde ergänzt durch einen Beschluss des Hauptausschusses des Württembergischen Landessportbundes e.V. vom 28. November 1995. Darin sind die am 13. Mai 1995 beim Landessportbundtag in Freudenstadt getroffenen Beschlüsse berücksichtigt. Diese Richtlinie wurde letztmals geändert durch einen Beschluss des Vorstands des Württembergischen Landessportbundes e.V. vom 24.10.2013.

1. Allgemeines:

Diese Richtlinie regelt für den WLSB, seine Mitgliedsverbände, Sportkreise und Mitgliedsvereine das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.

Der WLSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des WLSB mit seinen Mitgliedsverbänden, Sportkreisen und Mitgliedsvereinen.

2. Prinzip der Online-Datenerhebung:

Die Bestandserhebung und Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

3. Zugang:

- 3.1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege auf der WLSB-Datenbank ist ein Zugang für das Internet-Portal www.meinwlsb.de über einen Benutzernamen und ein Kennwort erforderlich. Antragsformulare können auf der Internetseite des WLSB herunter geladen werden.
- 3.2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Mitgliedsverein, Sportkreis oder Mitgliedsverband kann die Zugangsberechtigung (Benutzernamen und Kennwort) beantragen bzw. jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den WLSB wieder entziehen.
- 3.3. Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Die Anträge sind per Post oder Fax an den WLSB zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post zugesandt.



- 3.4. Bei Verlust der Zugangsdaten wird für die Neuausstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

4. Datenschutz:

Die übermittelten Daten werden gemäß § 20 II und III der WLSB-Satzung zu Verbandszwecken und -zielen des WLSB unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwendet. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des WLSB.

5. Hinweise zur Vereinsdatenpflege

- 5.1. Der WLSB, seine Sportkreise, Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine sind gemäß § 20 II der WLSB-Satzung zur fortlaufenden Datenpflege in der WLSB-Datenbank verpflichtet. Die Vereinsdatenpflege ist während des gesamten Jahres möglich.
- 5.2. Die gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die WLSB-Datenbank ein.
- 5.3. Vereinsrelevante Daten sind:
a) Vereinsadresse (Postadresse und Kommunikationsdaten)
b) Daten von Funktionsträger/innen (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Postadresse, Kommunikations- und Funktionsdaten)
- 5.4. Zur Änderung vorhandener Kontodaten der Vereine bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Vereins an den WLSB, die von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen des Vereins unterschrieben sein muss.

6. Hinweise zum Ausfüllen der Bestandserhebung:

- 6.1. Als Stichtag der Bestandserhebung gilt der **01. Januar des Kalenderjahres**. Es gelten die formalen Regelungen (z.B. Stichtage, Jahrgänge, etc.) des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) zur Bestandserhebung.
- 6.2. Jeder Verein ist gemäß § 20 der WLSB-Satzung verpflichtet unter Angabe seiner WLSB-Mitgliedsnummer spätestens bis 31. Januar seine Mitglieder geburtsjahrgangweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilungsleitungen nach Maßgabe der Richtlinie auf elektronischem Wege an die WLSB-Geschäftsstelle zu übermitteln. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung der Bestandsdaten:
a) Direkte Eingabe der Bestandsdaten auf dem Internet-Portal „meinWLSB“ über die Homepage www.meinwlsb.de,



- b) Übermittlung der Bestandsdaten aus Vereinsverwaltungsprogrammen in das Internet-Portal „meinWLSB“ mit einer geeigneten Schnittstelle.
- 6.3. Liegt eine Bestandsmeldung entsprechend dieser Richtlinie nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht vor, kann der WLSB gemäß § 20 I Ziffer 2 der WLSB-Satzung die erforderlichen Angaben nach freier Einschätzung festlegen.
- 6.4. Bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Angaben kann der WLSB geeignete Nachweise (z.B. Mitgliederliste) für die bei der Bestandserhebung gemeldeten Angaben anfordern. Werden solche Nachweise nicht vorgelegt oder sind diese nicht ausreichend, die Angaben nachvollziehbar zu begründen, findet Punkt 6.3. entsprechend Anwendung.
- 6.5. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung des Punktes 6.2. kann der WLSB folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Erhebung eines pauschalierten Schadensersatzes gemäß § 20 I Ziffer 4 der WLSB-Satzung
 - b) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 19 der WLSB-Satzung
 - c) Ausschluss des Vereins aus dem WLSB gemäß § 6 II 3e der WLSB-Satzung
- 6.6. Der WLSB fordert von neu aufgenommenen Vereinen zum Ende des Aufnahmejahres eine aktualisierte Mitgliedermeldung ein.
- 6.7. Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben und das Vorhandensein einer aktuellen Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Eine erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den WLSB erfolgen.
- 6.8. Die Bestandserhebung besteht aus zwei Meldeteilen:

a) Abschnitt A

Im Abschnitt A ist die gesamte Mitgliederzahl des Vereins anzugeben. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnung durch den WLSB im Folgejahr und den Versicherungsschutz. Im Abschnitt A sind alle Vereinsmitglieder, getrennt nach Alter und Geschlecht insgesamt anzugeben, d.h. Sie geben die Gesamtmitgliederzahl Ihres Vereins an.

Wichtig:

Alle Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht ob sie aktive oder passive Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Kinder sind, sind hier zu erfassen.

**b) Abschnitt B**

Im Abschnitt B werden die in Abschnitt A gemeldeten Mitglieder den einzelnen Sportarten zugeordnet, die sie im Verein betreiben.

Sämtliche Mitglieder müssen einer bestimmten Sportart/Sportfachverband zugeordnet werden (dies gilt auch für die Mitglieder von Freizeitgruppen).

Wichtig:**I.**

Wenn ein Mitglied mehrere Sportarten betreibt, so ist es allen diesen Sportarten/Sportfachverbänden zuzuordnen.

II.

Mitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen sind dem Sportfachverband zu melden:

- a) dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird,
- b) zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt,
- c) der über Kompetenz verfügt und diese nachweist.

III.

Passive Mitglieder werden nach folgenden Prinzipien den Sportarten zugeordnet:

- a) in denen sie früher aktiv waren,
- b) in denen sie heute noch Abteilungsmitglied sind,
- c) denen Sie nahe stehen, bzw. für die sie sich aussprechen.

IV.

Für Fälle, in denen nach dieser Richtlinie Zweifel an der eindeutigen Zuordnung bestehen können, haben die Sportfachverbände und der WLSB Regelungen getroffen.

In Zweifelsfällen trägt der Verein das Problem dem WLSB zur Klärung vor.

V.

Die Meldung im Abschnitt B des Vereins muss zahlenmäßig mindestens so hoch sein wie die Meldung im Abschnitt A. Die Endsumme der jeweiligen Zeilen des Abschnitts B können wegen der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu verschiedenen Sportarten zwar höher sein als die Summe der entsprechenden Zeilen in Abschnitt A, niemals aber niedriger. Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sportarten/Sportfachverbänden und der einzelnen Felder kann aber nicht höher sein als die vergleichbaren Felder in Abschnitt A. Die gemeldeten Zahlen in Abschnitt B müssen mit der Meldung an die Sportfachverbände übereinstimmen.

Stuttgart, den 24.10.2013

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Vorstandes vom 24.10.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 17.09.2012 und entfaltet ihre Wirkung erstmals zur Bestandserhebung 2014.